

Fördergrundsätze für Aktionsfonds der „Partnerschaft für Demokratie in Stadt und Landkreis Greiz“

- Der Aktionsfonds ermöglicht über ein vereinfachtes Antragsverfahren gering budgetierten Projekten einen niederschweligen Zugang zu Fördermitteln aus der „Partnerschaft für Demokratie in Stadt und Landkreis Greiz“.
- Antragsberechtigt sind gemeinnützige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie Personengesellschaften mit Sitz im Landkreis Greiz oder der Stadt Gera.
- Gefördert werden Maßnahmen aus dem Landkreis Greiz.
- Als Förderbetrag kann eine Summe bis zu 1.000 Euro beantragt werden. (Für Projekte mit einer beantragten Fördersumme über 1.000 Euro verwenden Sie bitte das Antragsformular „Projektvorhaben“.)
- Für Aktionsfonds-Anträge gibt es keine festgesetzten Fristen zur Antragstellung. Jedoch müssen die Anträge mindestens vier Wochen vor Projektbeginn in doppelter Ausführung (in Papierform sowie als elektronische Datei) und mit rechtsverbindlicher Unterschrift bei *Vielfalt* LEBEN, der Koordinierungs- und Fachstelle (KuF) der Partnerschaft für Demokratie eingehen.
- Der Antrag muss von einer volljährigen, vertretungsberechtigten Person unterzeichnet sein.
- Es können nur Aktionen unterstützt werden, deren Förderung **vor** der Durchführung beantragt wurde. Laufende Aktionen sind von der Förderung ausgeschlossen.
- Der Antrag umfasst Angaben zum/r AntragstellerIn, zum geplanten Termin/Zeitraum und zur Antragssumme sowie eine Beschreibung der zu fördernden Aktion. Die kalkulierten Kosten sind in einer Aufstellung darzulegen.
- Im Antragstext muss eine Zuordnung des Projektinhaltes zu den für die „Partnerschaft für Demokratie“ festgelegten Zielen enthalten sein. (siehe Leitlinien der „Partnerschaft für Demokratie in Stadt und Landkreis Greiz“)
- Innerhalb von maximal zwei Wochen nach Antragseingang bei der KuF von *Vielfalt* LEBEN wird von der *Partnerschaft für Demokratie*-Steuerungsgruppe über den Antrag entschieden.
- AntragstellerInnen, die in mehreren Orten des Landkreises aktiv sind, können in einem Förderjahr maximal zwei Anträge (Fördersumme insgesamt maximal 2.000 Euro) einreichen.
- Das Projektvorhaben muss im Förderjahr abgeschlossen werden und bis spätestens 15. Dezember des laufenden Jahres abgerechnet werden. Ausnahmen werden nur auf vorherigen Antrag und nach terminlicher Absprache gestattet.
- Nicht förderfähig sind: Sollzinsen, Mahngebühren, Investitionen (Anschaffungen größer 410 Euro netto), Kautionen, Rückstellungen, nicht projektbezogene Ausgaben, Pauschalen sowie Auslandsfahrten.

- Förderfähige Ausgaben sind insbesondere ReferentInnen-Honorare (siehe Honorarstaffel), Fahrtkosten und Verbrauchsmaterialien.
- Projekte und Aktionen werden nur gefördert, wenn deren zuwendungsfähige Ausgaben einen Betrag von 200 Euro übersteigen. In Ausnahmefällen kann die Steuerungsgruppe auch Anträge von geringerem Wert zulassen. Dies ist vorab mit der Koordinierungs- und Fachstelle zu besprechen und zu beraten.
- Der Eigenanteil, den die AntragstellerInnen selbst, aber nicht durch Bundesmittel aufbringen müssen, liegt i.d.R. bei mindestens 10 Prozent der gesamten Projektsumme. AntragstellerInnen, die keinen Eigenanteil von 10 Prozent erbringen können, müssen dies im Antrag ausführlich und ggf. im Begleitausschuss der Partnerschaft für Demokratie begründen.
- Zu beachten ist, dass die AntragstellerInnen finanziell in Vorleistung gehen müssen. Es kann eine Anfangsfinanzierung in Höhe von 50 % der Gesamtfördersumme beantragt werden. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. Schulklassen, Jugendinitiativen) kann dieser Betrag auf 80 % der Gesamtfördersumme erhöht werden. Eine Auszahlung erfolgt erst nach Bestätigung durch den Begleitausschuss.
- Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- Zur korrekten Abrechnung gehören die Originalbelege, ein kurzer Sachbericht (in elektronischer Form) und ggf. weitere Unterlagen (z. B. Fotodokumentation, Presseartikel zum Projekt, Feedbackbögen). Alle Ausgaben müssen vollständig im Zusammenhang mit dem Projekt stehen und zur Durchführung notwendig sein. Die Auszahlung der restlichen Fördersumme erfolgt nach der kompletten Abrechnung.
- Die Unterlagen und Originalbelege verbleiben zur Abrechnung des Gesamtprojektes bis zum Ablauf der gesetzlichen Archivierungsfristen bei der Stadt Greiz.
- Die beantragten Maßnahmen und Projekte müssen der Richtlinie des Förderprogrammes „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“, sowie den Nebenbedingungen des Förderbescheides an die Stadt Greiz vom Mai 2017 entsprechen.
- Für die Antragstellung sowie die konzeptionelle und fachliche Begleitung der Projekte steht Vielfalt LEBEN als die externe Koordinierungs- und Fachstelle der „Partnerschaft für Demokratie in Stadt und Landkreis Greiz“ zur Verfügung.

Beschlossen am 21. August 2017 durch den Begleitausschuss der „Partnerschaft für Demokratie in Stadt und Landkreis Greiz“.